



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** 1. vereinfachte Änderung des B-Planes 15/91 „Quartier 30“  
Altstadtquartier Gerberstraße – Bauhofstraße –  
Altwismarstraße – Altböterstraße

**hier:** Bekanntmachung der Satzung

Das Gebiet der 1. vereinfachten Änderung wird umgrenzt:

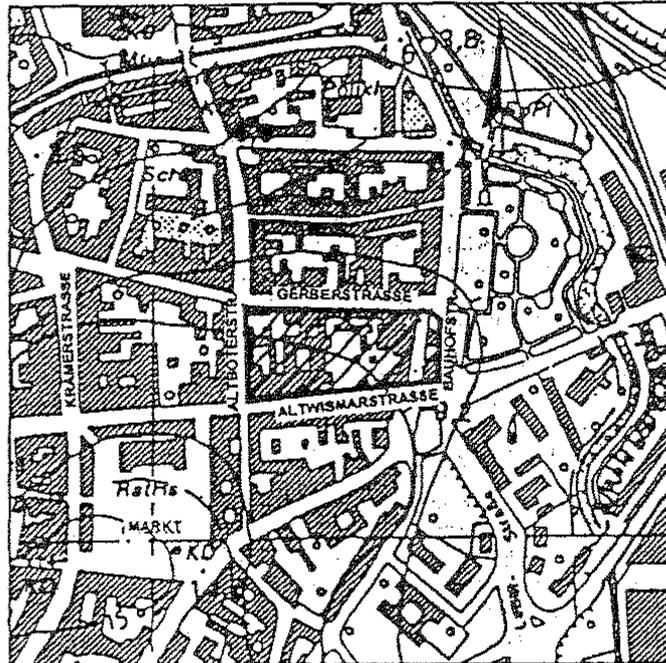
**im Norden:** durch die Gerberstraße

**im Osten:** durch die Bauhofstraße

**im Süden:** durch die Altwismarstraße

**im Westen:** durch die Altböterstraße

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 26. September 1996 aufgrund der §§ 10 und 13 (1) BauGB in Verbindung mit § 2 (7) BauGB-MaßnG und in Verbindung mit § 86 der LBauO Mecklenburg-Vorpommern und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 15/91 „Quartier 30“ Altstadtquartier Gerberstraße – Bauhofstraße – Altwismarstraße – Altböterstraße als Satzung beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 15/91 Quartier 30 tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/91 mit Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M.V.) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.